

## Vorschläge zur Entbürokratisierung der Riester-Rente

Die Mitglieder des BVI verwalten derzeit mehr als 3,2 Mio. Riester-Verträge, was einem Anteil von knapp 20 Prozent der insgesamt in Deutschland abgeschlossenen Verträge entspricht. Im ersten Quartal dieses Jahres haben sich fast zwanzigtausend Menschen für den Neuabschluss einer privaten Altersvorsorge in Form eines Riester-Fondssparplans entschieden. Dies ist eine erfreuliche Entwicklung, die sich allerdings nicht im gesamten Riester-Markt widerspiegelt.

Um der Motivation der Menschen zum Abschluss einer zusätzlichen Altersvorsorge neuen Schwung zu verleihen, ist eine Steigerung der Attraktivität der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge dringend geboten. Hierzu kann eine Entbürokratisierung der Riester-Rente einen entscheidenden Beitrag leisten. Denn komplexe Regelungen halten Menschen vom Abschluss eines Vertrages ab und führen während der Durchführung des Altersvorsorgevertrages häufig zusätzlich zu Missverständnissen und diese wiederum wirken abschreckend auf andere.

Ein vom bürokratischen Aufwand befreiter und in den Anforderungen vereinfachter Riester-Vertrag erfüllt letztlich die Anforderungen des im Koalitionsvertrag zitierten Standardprodukts.

Im Einzelnen schlagen wir folgendes vor:

### Erweiterung des Kreises der Förderberechtigten und Vereinfachung der Fördersystematik

Der derzeitige Kreis der Förderberechtigten ist zu eng gefasst und bedingt den Ausschluss breiter Bevölkerungsteile von einer insbesondere für untere Einkommensgruppen attraktiven Zulagenförderung. Besonders mit Blick auf die sogenannten „Solo-Selbstständigen“ ist dies nicht zielführend. Daneben ist die derzeitige Aufspaltung der Förderberechtigung in unmittelbar und mittelbar bzw. nicht zulagenberechtigt zu kompliziert. Sie erschwert in vielen Fällen die korrekte Feststellung der persönlichen Fördersituation und ist dem Verbraucher nur schwer zu vermitteln.

Allein die Zugehörigkeit zum Kreis der in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen und der Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags sollten für die Förderberechtigung erforderlich und ausreichend sein.

### Vereinfachung der Mindesteigenbeitragsberechnung

Die bestehenden Regelungen sind komplex und häufig Ursache dafür, dass die Förderung nicht voll ausgeschöpft wird. In vielen Fällen ist eine jährliche Anpassung des Beitrags zwingend erforderlich, sofern der Kunde die volle Förderung erhalten möchte. Anstatt das schwankende sozialversicherungspflichtige Vorjahreseinkommen (hiervon 4 %, bis maximal 2.100 € abzüglich der Zulage) zu Grunde zu legen, sollten Förderstufen eingeführt werden. Es könnten bspw. drei vom zu versteuernden Einkommen abhängige Förderstufen festgelegt werden:



Stufe 1: 0 bis 20.000 € = 60 € jährlicher Mindestbeitrag,  
Stufe 2: 20.001 bis 40.000 € = 720 € jährlicher Mindestbeitrag und  
Stufe 3: über 40.000 € = 1.440 € jährlicher Mindestbeitrag.

Da ein Sparer nur selten zwischen diesen Einkommensklassen wechselt, ändert sich dementsprechend auch der Mindesteigenbeitrag nur selten. Somit wäre auf einen Blick erkennbar, wie hoch der erforderliche Mindesteigenbeitrag ist. Darüber hinaus sollte die Kinderzulage einheitlich auf 300 Euro pro Kind festgelegt werden und damit die derzeit bestehende Differenzierung nach dem Geburtszeitpunkt aufgehoben werden.

### **Wegfall des Zulagenantrags und Nutzung der Einkommensteuerveranlagung**

Das Erfordernis eines Antrags für die Gewährung der Zulagen sollte beseitigt werden. Schon kleine Fehler bei der Antragstellung führen dazu, dass die Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt wird. Hier könnte die Systematik dahingehend verändert werden, dass die Höhe der Zulage im Rahmen der Steuerveranlagung für jeden Riester-Sparer von Amts wegen ermittelt und anschließend in den Vertrag gezahlt wird, sofern der Sparer die Förderung nicht explizit abwählt. Ein umfangreicher Zulagenantrag wäre dann nicht mehr erforderlich und eine bedeutende Fehlerquelle beseitigt.

### **Zulagenrückforderungen beseitigen**

Es kommt weiterhin jedes Jahr zu (vermeidbaren) Rückforderungen von Zulagen in tausenden von Fällen. Dies ist immer mit erheblichem administrativem Aufwand sowohl bei der zentralen Zulagenstelle als auch den Anbietern verbunden und bedingt ineffiziente und kostensteigernde Folgeprozesse. Darüber hinaus kommt es zu Beschwerden und Unverständnis bei den Betroffenen und in der Folge auch zu negativer öffentlicher Wahrnehmung der Riester-Rente.

Um dies zu vermeiden, sollte der Anspruch auf Zulage vor der Auszahlung abschließend geprüft und Rückforderungen möglichst gänzlich abgeschafft werden. Die Voraussetzungen hierfür wären bei der o.g. Einbindung des Steuerveranlagungsverfahrens und der Auszahlung der Zulage durch die Finanzämter gegeben.

### **Ausbau und Nutzung der Digitalisierung / Anpassung von Formschriften**

Zur Steigerung der Effizienz der gesamten Riestersystematik und Abbau der Riester-Bürokratie sollte eine möglichst umfassende elektronische Abwicklung ermöglicht werden. Dies sollte das gesamte Verfahren einschließlich aller erforderlicher Informations- und Mitteilungspflichten sowie Bescheinigungen und Anträge umfassen. Konkrete Beispiele sind die Bescheinigung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG, der Festsetzungsantrag nach § 90 Absatz 4 EStG sowie die jährlichen Informationspflichten nach § 7a Alt-ZertG. Ein erster Schritt wäre es, hier die bisher erforderliche „Schriftlichkeit“ durch die Textform zu ersetzen.



### **Wohnriester optional ausgestalten**

Für alle Anbieter, die Riester-Renten in der klassischen Form von lebenslangen Geldrenten anbieten, ist die Verpflichtung, in ihren Verträgen die Administration von Kapitalentnahmen für wohnwirtschaftliche Zwecke (sog. Wohnriesterentnahme) abbilden zu müssen, mit erheblicher Komplexität und kostensteigernden Folgeprozessen verbunden. In Kombination mit den derzeitigen Zulagenrückforderungen können sich hier hoch komplexe und für den Sparer nicht mehr nachvollziehbare Konstellationen ergeben. Es sollte daher zukünftig dem jeweiligen Anbieter überlassen sein, ob er eine wohnwirtschaftliche Nutzung des eigentlich für die Altersvorsorge angesparten Vorsorgevermögens in seinen Verträgen anbieten möchte.